

Persönlichkeitsprofilen eher dazu berechtigt sein, in rascherer Folge den Auskunftsanspruch geltend zu machen (insb bei einer Übermittlung an Drittstaaten), als im Rahmen einer Verarbeitung ihrer Stammdaten.

Eine Auskunft ist grundsätzlich nur auf (in der Regel schriftliches¹¹⁰⁶) Gesuch des Betroffenen zu erteilen¹¹⁰⁷, welches einerseits notwendige Angaben über den Gesuchsteller (insb einen Nachweis seiner Identität¹¹⁰⁸), andererseits auch über die einschlägigen Daten enthalten muss¹¹⁰⁹; von Amts wegen bzw aus einer gesetzlichen Verpflichtung heraus muss der Inhaber einer Datensammlung nur im Rahmen des Art 5 DSGVO sowie im Rahmen der Datenbekanntgabe ins Ausland gem Art 8 DSGVO erteilen.¹¹¹⁰ Das Auskunftsrecht gem Art 11 DSGVO geht allerdings weiter; sämtliche einschlägigen Informationen, welche über jene in Art 5 und 8 DSGVO hinausgehen, sind auf Gesuch zu übermitteln.

An der Auskunftspflicht des Inhabers einer Datensammlung aufgrund eines entsprechenden Gesuchs ändert sich gem Art 11 Abs 4 DSGVO nichts, wenn er Daten des Betroffenen durch einen Dritten verarbeiten lässt. Im Gegenzug hat der Dritte als unmittelbarer Verarbeiter der Daten selbst den Auskunftsanspruch zu erfüllen, wenn er den Inhaber bzw Verantwortlichen nicht bekanntgibt oder dieser keinen Wohnsitz (bzw Sitz) im Inland hat.¹¹¹¹ Gem Art 11 Abs 3 DSGVO kann der Inhaber einer Datensammlung in Bezug auf Daten betreffend die Gesundheit einschlägige Auskünfte via eines durch den Betroffenen bezeichneten Arztes mitteilen.

Die Auskunft wird gem Art 11 Abs 5 DSGVO im Rahmen einer in der Regel schriftlichen Mitteilung erteilt (entweder durch Auskunft oder Kopie). Dies basiert auf der Rezeption des Art 8 chDSG; Art 12 DS-RL enthält diesbezüglich keine Formvorschriften.¹¹¹² Eine Mitteilung im elektronischen Weg ist gem Art 1 Abs 2 DSV zulässig, wenn der Inhaber der Datensammlung dies vorsieht und dabei Maßnahmen zur Sicherstellung zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte setzt. Ebenso kann die Auskunft auch mündlich oder durch

¹¹⁰⁶ S Art 1 Abs 1 DSV; die Schriftlichkeit empfiehlt sich jedoch bereits aus Gründen der Beweiskraft; s *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 37.

¹¹⁰⁷ Vgl *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 11, Rz 29, dort fälschlich verweisend auf BVerfGE 117, 333 (2008), Erw 6.2.

¹¹⁰⁸ *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 40.

¹¹⁰⁹ Vgl *Epiney/Fasnacht* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 11, Rz 32; *Meier*, Protection des données, Rz 1060.

¹¹¹⁰ S hierzu die Kapitel 7.5 und 7.6.

¹¹¹¹ S dazu auch *Gramigna/Maurer-Lambrou* in *Maurer-Lambrou/Blehta*, BSK chDSG³, Art 8 chDSG, Rz 13.

¹¹¹² Auskünfte sind aber jedenfalls in einer verständlichen Form zu erteilen; vgl *EU-FRA*, Handbook, 112.